

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Betreuung der Hoheitsgefälle in Baden im Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221040)

pflanzten Grundstücke eine beträchtliche. Letztere beläuft sich im Berichtsjahr auf 31154 gegen 36668 im Vorjahr, sie hat also um 5514 abgenommen. 29786 Grundstücke hatten einen Flächeninhalt von 4 Ar und mehr, während die restlichen 1368 weniger als 4 Ar maßen.

Die größten Tabakflächen entfallen auf die Hauptamts- bzw. Finanzamtsbezirke Mannheim (rund 591 ha), Lahr (513 ha), Achern (465 ha), Karlsruhe (400 ha) und Schwetzingen (360 ha); in weiterem Abstand folgen die Bezirke Offenburg mit 260 ha, Bruchsal mit 241 ha und Sinsheim mit 216 ha; in den übrigen Bezirken waren unter 200 ha angepflanzt, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht:

Hauptamts- bzw. Finanzamtsbezirke	Zahl der Tabakpflanzler	Zahl der mit Tabak bepflanzten Grundstücke			Flächeninhalt der Grundstücke	
		von weniger als 4 a Flächeninhalt	von 4 a und mehr Flächeninhalt	zusammen	a	qm
Achern	3 113	92	3 863	3 955	46 564	53
Baden	852	37	929	966	9 643	46
Bretten	1 220	185	1 222	1 407	11 211	67
Bruchsal	1 896	174	2 486	2 660	24 124	39
Emmendingen	385	16	481	497	5 299	27
Freiburg	312	17	351	368	3 657	89
Heidelberg	621	24	1 064	1 088	17 758	82
Karlsruhe	1 999	129	3 962	4 091	40 028	80
Lahr	3 129	92	4 488	4 580	51 352	15
Mannheim	1 465	11	3 000	3 011	59 157	63
Rosbach	190	30	190	220	1 778	02
Müllheim	9	2	7	9	85	—
Offenburg	1 684	45	2 382	2 427	26 003	08
Pforzheim	138	26	136	162	1 075	24
Rastatt	93	10	98	108	778	74
Schwetzingen	1 484	3	2 785	2 788	36 030	78
Singen	3	2	1	3	11	48
Sinsheim	1 765	335	2 111	2 446	21 628	81
Tauberbischofsheim	59	70	13	83	216	13
Wertheim	194	68	217	285	2 258	21
Zusammen	20 511	1 368	29 786	31 154	358 664	10

3. Die Betreibung der Hoheitsgefälle in Baden im Jahr 1914.

Zur Betreibung der Hoheitsgefälle können drei Gruppen von Amtshandlungen notwendig werden: Mahnungen, Fahrnispfändungen und Fahrnisversteigerungen. Diese drei Arten der Betreibung werden entsprechend der Säumnigkeit des Schuldners in angemessenen Zeiträumen nacheinander vorgenommen, mit der einen Ausnahme, daß seit dem Inkrafttreten der Justizgefällordnung (1. Januar 1912) bei den Justizgefällen nicht mehr gemahnt wird; im übrigen sind dieselben aber anwendbar sowohl einerseits bei den direkten Steuern und bei der Verkehrs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, als auch andererseits bei den Justiz- und Polizeigefällen und bei den Steuerstrafgefällen.

Die Zahl der Mahnungen belief sich im Jahr 1914 auf 387 059 gegenüber 364 354 im Vorjahr, also ein Mehr von 22 705 Mahnungen.

Bleibt die ordnungsmäßige Mahnung ohne Erfolg, so wird zur Fahrnispfändung geschritten, die meistens die Wirkung hat, daß auf Erscheinen des Vollstreckungsbeamten die Schuld bezahlt wird. Man zählte im Berichtsjahr 135 106 solcher Fälle gegen 143 742 im Jahr 1913. Verhältnismäßig häufig, nämlich in 80 123 Fällen (1913: 62 691) war der Pfändungsversuch auch erfolglos. Vollzogen wurde die Pfändung 3252 mal (1913: 3905 mal). In Hundertteilen ausgedrückt wurden demnach von den insgesamt 218 481 Fahrnispfändungen 61,84 durch Zahlung auf Erscheinen des Vollstreckungsbeamten, 36,67 durch fruchtlosen Pfändungsversuch und 1,49 durch vollzogene Pfändung erledigt.

Von den vollzogenen Pfändungen führten 154 Fälle oder 4,74% zur Versteigerung. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Fahrnisversteigerungen um 17 abgenommen.